

Änderung der Satzung für die Benutzung des Kurparks

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erlässt gemäß Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, zuletzt geändert am 22.07.2014, S.286) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, zuletzt geändert am 22.07.2014, S.286) folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2: „Ausgenommen von dem Verbot des Buchstaben e), Fahrräder auf den Wegen im Kurpark zu benutzen, sind Kinder bis einschließlich sechs Jahren.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 20.08.2019
Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

gez.

Max Niedermeier
1. Verbandsvorsitzender

Neufassung der Satzung für die Benutzung des Kurparks

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erlässt gemäß Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, zuletzt geändert am 22.07.2014, S.286) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, zuletzt geändert am 22.07.2014, S.286) folgende

Satzung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau (nachfolgend Zweckverband genannt), unterhält in Grafenau einen Kurpark als gemeinnützige öffentliche Einrichtung zur Förderung der Erholung und des Sports.

§ 2 Einrichtungen des Kurparks

Als Einrichtungen des Kurparks zählen insbesondere

- a) Anlagen, wie die Seen, die Grünflächen, die Wege, die Plätze, die Bäume, die Hecken, die Sträucher sowie die baulichen Anlagen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
- b) die Skateboardanlage;
- c) die Kneippanlage;
- d) die Eishalle;
- e) die Minigolfanlage;
- f) die Asphaltstockbahnen;
- g) Gegenstände, wie Sport- und Spielgeräte, Pergolen, Ruhebänke, Tische sowie sonstige zum Zwecke der Ausgestaltung und Verschönerung aufgestellte bzw. angebrachte Einrichtungen (z. B. Denkmäler, Kunstwerke, Wegweiser, Papierkörbe).

§ 3 Benutzungszeitraum

- (1) Der Kurpark ist ganzjährig freigegeben.
- (2) Der Spielplatzbereich ist mit Ausnahme der kalten Jahreszeit von 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 19.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- (3) Die Skateboardanlage ist mit Ausnahme der kalten Jahreszeit an allen Tagen von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr freigegeben.

- (4) Die Kneippanlage ist mit Ausnahme der kalten Jahreszeit an allen Tagen von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr freigegeben.
- (5) Die Öffnungszeiten der Eishalle sowie der Minigolfanlage werden durch gesonderten Aushang bekannt gegeben und sind in erster Linie von der Witterung abhängig.
- (6) Der Zweckverband kann durch Einzelanordnung andere Benutzungszeiten festsetzen, wenn dies durch besondere Umstände geboten ist. Insbesondere kann der Spielplatzbereich im Falle von Veranstaltungen auf der Außenbühne des Kulturpavillons vor der in Abs. 2 festgesetzten Nutzungszeit gesperrt werden.

§ 4

Benutzungsbeschränkung

- (1) Der Kurpark und seine Einrichtungen (ausgenommen Eishalle und Minigolfanlage) sind gebührenfrei allgemein der Öffentlichkeit vorbehalten, soweit im Einzelfall durch öffentliche Beschilderung nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Kinder unter 6 Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer Aufsichtsperson sein.
- (3) Der Spielplatzbereich darf nur von Kindern bis zum vollendeten 13. Lebensjahr genutzt werden, soweit nicht durch Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

§ 5

Verhalten im Kurpark

- (1) Die Benutzer des Kurparks haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten. Insbesondere sind die Kur- und Ruhebereiche zu respektieren. Übermäßiges Lärmen ist hier zu vermeiden.
- (2) Es ist nicht gestattet
 - a) Einrichtungen im Sinne des § 2 zu beschädigen;
 - b) Abfälle wegzuwerfen;
 - c) Sandkästen zu verunreinigen;
 - d) die Wege und Plätze mit Sportgeräten (z. B. Skateboards, Rollerskater) zu befahren;
 - e) Fahrräder, Mofas, Mopeds, Motorräder, PKWs oder andere Fahrzeuge auf Wegen im Kurpark zu benützen;
 - f) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte so laut zu spielen, dass berechnigte Interessen der Anwohner und Benutzer des Kurparks beeinträchtigt werden;
 - g) zu zelten und offenes Feuer zu machen;
 - h) Alkohol zu konsumieren, mit Ausnahme der Schankflächen des Kiosks sowie von Flächen genehmigter Veranstaltungen;
 - i) Fußball zu spielen mit Ausnahme von auf ausdrücklich durch Beschilderung dafür

ausgewiesenen Flächen;

j) Bäume, Bauwerke, Denkmäler, Kunstwerke oder sonstige Anlagen zu beseitigen;

k) in der Kneippanlage über die Kneippanwendungen hinaus zu baden;

l) Plakate ohne Genehmigung anzubringen;

m) Enten und andere Wasservögel zu füttern;

o) die Skateboardanlage entgegen ihrer Zweckbestimmung als Sportanlage für BMX-Fahrer, Skateboarder, Inlineskater usw. anderweitig zu nutzen.

(3) Hunde dürfen nur an der Leine mitgeführt werden, wobei Hundekot durch die Hundebesitzer schadlos zu beseitigen ist. In die Kneippanlage sowie in den Spielplatzbereich dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 6 Befreiungen

Der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter können in Ausnahmefällen Befreiungen von § 5 Abs. 2 Buchst. e) und g) erteilen.

§ 7 Haftung

(1) Die Benutzer haften dem Zweckverband nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden dem Zweckverband entsteht.

(2) Der Zweckverband haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kurparks durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Benutzung des Kurparks, insbesondere der Sport- und Spielgeräte, erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung auf eigene Gefahr. Der Zweckverband haftet jedoch für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kurparks ergeben, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Unterhaltung der Anlagen und Geräte bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) In den Wintermonaten erfolgt die Benutzung von Verkehrsflächen (einschl. der Wasser- und Eisflächen) des Kurparks unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt oder gestreut sind.

§ 8 Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer als Benutzer oder Aufsichtsperson

1. entgegen den Bestimmungen des § 3 den Kurpark sowie dessen Einrichtungen außerhalb der festgesetzten Nutzungszeiten nutzt oder eine solche Nutzung zulässt;

2. entgegen der Nutzungsbeschränkungen des § 4 den Kurpark oder dessen Einrichtungen nutzt oder eine solche Nutzung zulässt;
3. den Verhaltensvorschriften des § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt;
4. Hunde entgegen § 5 Abs. 3 ohne Leine im Kurparkgelände laufen lässt, deren Kot nicht schadlos beseitigt oder Hunde mit in die Kneippanlage oder den Spielplatzbereich nimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.09.2000 außer Kraft.

Grafenau, den 01.07.2015
Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Max Niedermeier
1. Verbandsvorsitzender